

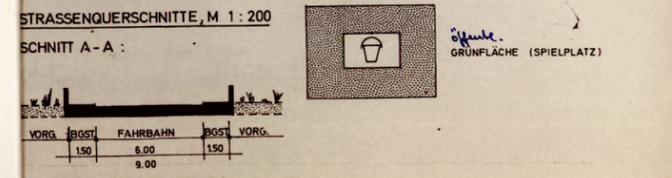
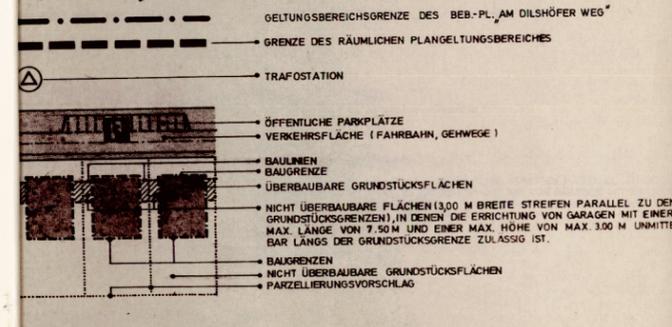
PLANFESTSETZUNGEN:
GEM. § 9 -BBAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 8 -BBAUG- ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO- IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1753).

ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG:

KENN- ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDEST- GRÖSSE DER BAU- GRUND- STÜCKE	
			(Z) ZAHL D. VOLLGESCHOSSE		GRUND- FLÄCHEN- ZAHL	GESCHOSS- FLÄCHEN- ZAHL	GRZ	GFZ		m ²
		HAUPTGEBÄUDE		GARAGEN ODER NEBENANLAGEN (SIEHE § 14 BAUNVO)		EINGESCHRÄNKTE DURCH- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN				
		HOCHST	ZWING	HOCHST	ZWING	GRZ	GFZ			
1	WR REINES WOHNGEBIET	0.	-	I	-	I	0.25	0.3	400	

0 = OFFENE BAUWEISE. FÜR PKW-GARAGEN MIT GRENZWANDFLÄCHEN VON MAX. 7.50 M LÄNGE UND MAX. 3.00 M HÖHE, DIE UNMITTELBAR AN DIE GRENZE GEBAUT WERDEN ENTFALLT DER GRENZABSTAND, WENN DIE ERRICHTUNG INNERHALB DER DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN BZW. AN DEN DAFÜR VORGESEHENEN BAULINIEN ERFOLGT.

A = 18.00 m, B = 14.00 m, C = -6.00 m, D = 7.50 m



FESTSETZUNG GEM. § 9 (1) 25 a BBAUG:
FÜR DIE BEIDEN BAUGRUNDSTÜCKE: 80% DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN U. ZU UNTERHALTEN. DIE BEPFLANZUNG SOLL EINEN MIN. 25% IGEN BAUM- U. STRAUCHWUCHS ENTHALTEN.
FÜR DIE SPIELPLATZFLÄCHE: EINE ABPFLANZUNG ZUR FREIEN LANDSCHAFTSFLÄCHE: STRÄUCHER FOLGENDER AUSWAHLLISTE SIND ZU VERWENDEN:
CORYLUS AVELLANA - HASELNUS
PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE
LIGUSTRUM VULGARE - ZAUNROSE
CORNUS MAS - KORNE VORSICHE
CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL

NACHRICHTLICH:
DIE LAGERUNG WASSERGEFÄHRLICHER FLÜSSIGKEITEN IST BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE ANZUZEIGEN.

BAUGESTALTUNGSFESTSETZUNG § 118 HBO 1976

DACHFORM: HAUPTGEBÄUDE : FREI
NEBENGEBÄUDE (GARAGEN) : FLACHDACH

DACHNEIGUNG: SATTELDACH 1:10 - 350 MAX. 45°
WALMDACH 1:20 - 480 MAX. 45°
FLACHDACH 0 - 50

TRAUFHÖHE: MAX. 6,50M AN DER TALSSEITE (ÜBER NAT. GELÄNDE)
MAX. 3,90M AN DER HANGSEITE (ÜBER NAT. GELÄNDE)

SOCKELHÖHE: (OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN)
0,30M ÜBER GELÄNDE AN DER HANGSEITE

EINFRIEDIGUNGEN: DIE ZWINGENDE HÖHE VON NICHT LEBENDEN STRASSEN-
EINFRIEDIGUNGEN BETRÄGT 1,20M AB OBERKANTE STRASSENACHSE.
STÜTZMAUERN FÜR STRASSENEINFRIEDIGUNGEN SIND UNZULÄSSIG, HÖHENUNTERSCHIEDE SIND DURCH BÖSCHUNGEN AUSZUGLEICHEN.

ALS SATZUNG (HGO) BESCHLOSSEN AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM.....
RECHTSKRAFT (NACH VOLLENDUNG DER BEKANNTMACHUNG):
.....
(BÜRGERMEISTER)

BEGRÜNDUNG:
Durch die geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Am Dilshöfer Weg" soll die Voraussetzung für die Anlage eines ca. 1000 qm großen Kinderspielplatzes für das Baugebiet "Im Steinig" geschaffen werden. Außerdem wird durch Ausweisung zweier Bauplätze der bauliche Zusammenhang zwischen dem Baugebiet "Im Steinig" und dem Bereich des Bebauungsplanes "Am Dilshöfer Weg" hergestellt und eine einseitige Bebauung der Straße vermieden.

Kosten:
Für den Ausbau des Kinderspielplatzes ca. 70000,-,- DM

Genehmigt
mit den Auflagen
der Vg. vom 24. Nov. 1981
Az. V/3-63 d 04/01
Darmstadt, den 24. Nov. 1981
Der Regierungspräsident
im Auftrag



PLANBEZEICHNUNG:
BAULEITPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT-DIEBURG, VERBANDSSATZUNG VOM 30.12.1963 (ST. ANZ. NR. 3/1964, S. 92) IN DER FASSUNG VOM 7.4.1978 (ST. ANZ. NR. 18/1978, S. 884, GEÄNDERT AM 5.2.1981, VERÖFFENTL. IM DA-ECHO AM 24.3.1981 U. DA-TAGBLATT AM 23.3.1981)

2. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS
BAUGEBIET „AM DILSHÖFER WEG“

OBER-RAMSTADT
STADTTEIL HAHN

BESTEHEND AUS: BLATT PLANTEIL
..... BLATT TEXTTEIL VOM

MASSSTAB: 1 : 1 000
(GEM. §§ 8 U. 30 DES BUNDESHAUSESETZES - BBAUG - VOM 18.8.1976 - BGBl. I S. 2256)

ANLAGE: SCHRIFTLICHE BEGRÜNDUNG VOM
SIEHE NEBENSTEHEND (§ 9, ABS. 8 - BBAUG -)
..... BLATT HÖHENPROFILPLÄNE VOM:

BEARBEITET: (§ 2, ABS. 3 - BBAUG -)
DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT-DIEBURG
- TECHNISCHE ABTEILUNG -
DARMSTADT, DEN 14.7.1981

BESCHLOSSEN:
ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM: 14.7.1981



I.A. *F. Müller*
(BAUDIREKTOR)